

Satzung über die 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 11.05.2016

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, GVOBl. 2021 Schl.-H. S. 566, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.21 (GVOBl. 2021 S. 566) und der §§ 26 und 27 der Wasserversorgungssatzung vom 11.05.2016, in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bröthen vom 01.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 24 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
- | | | |
|---|-----------|---------|
| a) einem Dauerdurchfluß (Q_3^4).
ehemals Nenndurchfluß (Q_n) 2,5 m ³ /h | monatlich | 4,00 € |
| b) einem Dauerdurchfluß (Q_3^{10}).
ehemals Nenndurchfluß (Q_n) bis 6 m ³ /h | monatlich | 12,00 € |
| c) einem Dauerdurchfluß (Q_3^{16}).
ehemals Nenndurchfluß (Q_n) über 6 m ³ /h | monatlich | 36,00 € |
- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,84 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Bröthen, den 01.12.2021

Gemeinde Bröthen
Der Bürgermeister

(Siegel)

W. Burmester